



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BKA-1 vom 09.02.2012
BKA-2 vom 09.02.2012
BKA-3 vom 24.05.2012
BKA-4 vom 28.09.2012
BKA-5 vom 13.12.2012
BKA-6 vom 21.02.2013
BKA-7 vom 13.05.2013
BKA-8 vom 13.05.2013
BKA-9 vom 13.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-1

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II des Untersuchungsauftrags durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme/Organisationspläne
des Bundeskriminalamtes
aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011),
bezogen auf die Struktur der Behörde
im Bereich ihrer gesetzlichen Aufgaben
im Bezug auf Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Vermeidung der Beziehung von Personalakten wird darüber hinaus darum gebeten, eine Übersicht über die personelle Ausstattung der für die Beobachtung des Rechtsextremismus bzw. Rechtsterrorismus zuständigen Organisationseinheiten (Abteilungen, Unterabteilungen, Referate – jeweils Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Namen der Leiter) im Verlauf des Untersuchungszeitraums zu erstellen und dem Ausschuss zu übermitteln.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BKA-1 vom 09.02.2012
BKA-2 vom 09.02.2012
BKA-3 vom 24.05.2012
BKA-4 vom 28.09.2012
BKA-5 vom 13.12.2012
BKA-6 vom 21.02.2013
BKA-7 vom 13.05.2013
BKA-8 vom 13.05.2013
BKA-9 vom 13.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-2

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die den Untersuchungsgegenstand betreffen,
und die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes
im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren,
soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel
möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen
und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der
Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden
Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BKA-1 vom 09.02.2012
BKA-2 vom 09.02.2012
BKA-3 vom 24.05.2012
BKA-4 vom 28.09.2012
BKA-5 vom 13.12.2012
BKA-6 vom 21.02.2013
BKA-7 vom 13.05.2013
BKA-8 vom 13.05.2013
BKA-9 vom 13.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-3

Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – indem

das Bundesministerium des Innern ersucht wird, dem Untersuchungsausschuss durch Mitteilung ihrer vollständigen Personalien die Identität der Person offenzulegen, die dem Bundeskriminalamt (BKA) im April 2007 die Kopie eines Angebotes aus der Ausgabe des Internationalen Waffenmagazins 8-9 aus 1993 übermittelt hat, in dem der schweizerische Waffenhändler Jan Luxik Pistolen des Typs Ceska 83, Kal. 7,65 mm, mit Schalldämpfern für 1250 Fr. anbietet (vgl. den Vermerk BKA SO 15 vom 20.07.2007, Tgb.-Nr. SO 13/04 = MAT A BY-2/2b, Bl. 159, 160).

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BKA-1 vom 09.02.2012
BKA-2 vom 09.02.2012
BKA-3 vom 24.05.2012
BKA-4 vom 28.09.2012
BKA-5 vom 13.12.2012
BKA-6 vom 21.02.2013
BKA-7 vom 13.05.2013
BKA-8 vom 13.05.2013
BKA-9 vom 13.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. September 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes vorliegen und dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind und entweder

– das Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 2 BJs 12/92-2 betreffen, das von der Bundesanwaltschaft bereits im Jahr 1992 mit Bezug auf die Gründung bzw. die Absicht, einen deutschen Ableger der White Knights of the Ku-Klux-Klan zu gründen, wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, § 129a StGB, geführt wurde,

oder

– Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2004

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BKA-1 vom 09.02.2012
BKA-2 vom 09.02.2012
BKA-3 vom 24.05.2012
BKA-4 vom 28.09.2012
BKA-5 vom 13.12.2012
BKA-6 vom 21.02.2013
BKA-7 vom 13.05.2013
BKA-8 vom 13.05.2013
BKA-9 vom 13.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beiziehung

- einer vollständigen Kopie der auf den 04.02.2009 datierten, mit der Aufschrift „*Inhalt: Ass. 1.2.2.4.3.4 Az: 160004/05 3 Kassetten Diktiergerät Sichergestellt am 30.10.2007*“ versehenen Mp3-CD, auf der sich eine Wiedergabe der aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 08.07.2007 (Az. 6199 Js 214018/05 – 931 Gs) im von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführten Verfahren gegen Thorsten Heise (Az. 101 Js 53508/08) am 30.10.2007 sichergestellten, als Asservat 1.2.2.4.3.4 erfassten drei Tonbandkassetten, die im Rahmen dieser Hausdurchsuchung bei T. Heise sichergestellt wurden und auf denen laut einem von „TB Molling“ erstellten, als Anlage 2 eines Vermerks vom 04.05.2009 (ST 140005/08) erfassten zusammenfassenden Protokoll unter anderem die Namen „Beate SCHÄFER (phon.) oder SCHÄDLER (phon.)“, „Uwe (oder) Udo MUNDLOS (phon.)“ und „Udo BÖHMER (phon.)“ versehen mit dem Hinweis, die „*letztenannten seien verschwunden*“, erwähnt werden (vgl. MAT_A_BKA_2-46, Bl. 113-117), befindet sowie
- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber hinaus zu dem Asservat Ass. 1.2.2.4.3.4 beim BKA existieren,

gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.



Soweit diesbezügliche Akten, Dateien oder sonstige Unterlagen inzwischen gelöscht beziehungsweise vernichtet worden sein sollten, wird um Mitteilung der Rechtsgrundlage und der Einzelheiten gebeten.

Sebastian Edathy

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BKA-1 vom 09.02.2012
BKA-2 vom 09.02.2012
BKA-3 vom 24.05.2012
BKA-4 vom 28.09.2012
BKA-5 vom 13.12.2012
BKA-6 vom 21.02.2013
BKA-7 vom 13.05.2013
BKA-8 vom 13.05.2013
BKA-9 vom 13.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-6

Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um

Benennung

- der Person, die in den Jahren 2007 bis 2009 die Aufgabe des Referatsleiters in dem Referat des BKA wahrgenommen hat, in dem die „Heise-Bänder“ ausgewertet wurden;
- der Person, die innerhalb des zuständigen Referats im BKA die Aufgabe der Ermittlungsführung für die Auswertung der „Heise-Bänder“ in den Jahren 2007 bis 2009 wahrgenommen hat;
- der Personen, die in der Zeit nach dem 11.04.1998 im BKA mit der Bearbeitung des Hinweises „Anruf aus Orbe“ befasst waren, den das TLKA mit der Bitte um nähere Feststellungen durch die Schweizer Bundespolizei an das BKA weitergegeben hatte;

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BKA-1 vom 09.02.2012
BKA-2 vom 09.02.2012
BKA-3 vom 24.05.2012
BKA-4 vom 28.09.2012
BKA-5 vom 13.12.2012
BKA-6 vom 21.02.2013
BKA-7 vom 13.05.2013
BKA-8 vom 13.05.2013
BKA-9 vom 13.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-7

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zu Abschnitt III., durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die

- a) die aktuelle Konzeption des BKA für die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich politisch motivierte Kriminalität (Basisausbildung) und politisch motivierte Kriminalität – rechts (Aufbaulehrgang) betreffen,
- b) die aktuelle Konzeption des BKA für die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich „interkulturelle Kompetenz“ betreffen,

jeweils insbesondere zu den Ausbildungsinhalten,

beim Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 1 PUAG möglichst bis 15.5.2013.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BKA-1 vom 09.02.2012
BKA-2 vom 09.02.2012
BKA-3 vom 24.05.2012
BKA-4 vom 28.09.2012
BKA-5 vom 13.12.2012
BKA-6 vom 21.02.2013
BKA-7 vom 13.05.2013
BKA-8 vom 13.05.2013
BKA-9 vom 13.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die

- a) das Tätigwerden des Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Bern im Zusammenhang mit der Anfrage des Thüringer Landeskriminalamtes wegen eines Anrufes aus einer Telefonzelle in Orbe/Yverdon bzw. Concise (Schweiz) im April 1998 betreffen, insbesondere sämtliche Rückmeldungen von Schweizer Behörden,
- b) den Informationsaustausch zwischen Interpol Bern und dem Bundeskriminalamt als nationales Zentralbüro für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) im Zusammenhang mit der Fahndung nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe betreffen,

und die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes im Untersuchungszeitraum (26.1.1998 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.



Es wird um Übersendung ggf. auch bereits gelieferter Dokumente im Zusammenhang gebeten.

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Sebastian Edathy'. The signature is written in a cursive style.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BKA-1 vom 09.02.2012
BKA-2 vom 09.02.2012
BKA-3 vom 24.05.2012
BKA-4 vom 28.09.2012
BKA-5 vom 13.12.2012
BKA-6 vom 21.02.2013
BKA-7 vom 13.05.2013
BKA-8 vom 13.05.2013
BKA-9 vom 13.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

vorrangige Beiziehung

der Akten des BKA, die im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder sich auf den Untersuchungszeitraum beziehen und nach der dem Ausschuss als MAT A BMI-1/3 übermittelten Übersicht über Aktenbestände des BKA innerhalb der „Ab-lagestruktur ST 13 – 1. und 2. Ebene“ in der Aktenkennziffern-Gruppe „087 000 - 087 399 Organisationen“ unter der Aktenkennziffer „087 012-05 Die Artgemein-schaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V. (AGG)“ erfasst sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern,

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 01.06.2013;
- nochmalige gesonderte Übersendung gegebenenfalls bereits übergebener Unter-lagen.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-11

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

Beiziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

Clemens Binniger, MdB